



Newsletter Gesellschaftsrecht

Ausgabe Q 3 / 2023

| | |
|---|----|
| EU-Verordnung über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen (Foreign Subsidies Regulation, „FSR“) | 1 |
| Einbringung von Arztpraxen in eine MVZ-GmbH – Kollision von Sozial- und Steuerrecht | 3 |
| Ausschluss von GmbH-Gesellschaftern ohne Satzungsgrundlage | 5 |
| Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen aufgrund fehlerhaften Versammlungsortes | 6 |
| Zur Rechtmäßigkeit sog. „Negativzinsen“ | 8 |
| Ihre Ansprechpartner bei GÖHMANN | 10 |

EU-Verordnung über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen (Foreign Subsidies Regulation, „FSR“)

Die Verordnung über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen (englisch: Foreign Subsidies Regulation, „FSR“, VO (EU) Nr. 2022/2560, ABl. L 330/1) gilt seit dem 12. Juli 2023. Die mit der Verordnung eingeführten (und im Folgenden näher dargestellten) Anmeldepflichten bei Unternehmenszusammenschlüssen gelten ab dem 12. Oktober 2023.

I. Einführung

Die FSR beinhaltet insbesondere Anmeldepflichten von Unternehmen bei Unternehmenszusammenschlüssen und im Vergabeverfahren bei dem Erreichen von vorgegebenen Schwellenwerten sowie weitere, davon unabhängige Prüfungsbefugnisse der EU-Kommission. Alle Instrumente berechtigen die EU-Kommission zur Entscheidung darüber, ob das bzw. die betroffenen Unternehmen eine finanzielle Zuwendung (Subvention) durch Drittstaaten erhalten hat bzw. haben, welche den Binnenmarkt verzerrt.

Der Begriff der drittstaatlichen Subvention wird in der FSR sehr weit definiert. Er umfasst – abweichend vom allgemeinen EU-Beihilfenrecht – auch finanzielle Zuwendungen, welche u.a. in zinslosen Darlehen oder unbegrenzten Garantien, aber auch ganz allgemein in jeder entgeltlichen Leistung oder jedem Entgelt aus Drittstaaten liegen können. Die finanzielle Zuwendung muss zudem dem Unternehmen einen Vorteil verschaffen und rechtlich oder faktisch auf ein oder mehrere Unternehmen oder Wirtschaftszweige beschränkt sein (vgl. Art. 3 FSR). Ob eine drittstaatliche Subvention den Binnenmarkt verzerrt, prüft die EU-Kommission anhand von verschiedenen Indikatoren (u.a. Höhe und Art der Subvention oder die Situation des Unternehmens auf dem Binnenmarkt). Eine Verzerrung des Binnenmarktes liegt vor, wenn die drittstaatliche Subvention geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Unternehmens zu verbessern und sie den Wettbewerb auf dem

Binnenmarkt tatsächlich oder potentiell beeinträchtigt (vgl. Art. 4 Abs. 1, 2 FSR). Relevant sind bei der Prüfung alle finanziellen Zuwendungen aus den letzten drei Geschäftsjahren; übersteigen diese insgesamt für ein Unternehmen nicht den Betrag von EUR 4 Mio, gilt eine Verzerrung als unwahrscheinlich.

II. Auswirkungen auf Unternehmenszusammenschlüsse

Auswirkungen auf Unternehmenszusammenschlüsse erlangt die FSR aufgrund der vorgesehenen Anmeldepflicht bei Erreichen der Schwellenwerte bei einer Fusion von mindestens zwei Unternehmen oder dem Erwerb von einem Unternehmen, wenn:

1. mindestens eines der Unternehmen innerhalb der EU einen Umsatz von mindestens EUR 500 Mio erzielt und
2. die fusionierenden Unternehmen bzw. der Erwerber oder das erworbene Unternehmen innerhalb der letzten drei Geschäftsjahre finanzielle Zuwendungen aus einem Drittstaat i.H.v. EUR 50 Mio erhalten hat (vgl. Art. 20 Abs. 1, 3 FSR).

Die Anmeldepflicht gilt, wenn mindestens eines der beteiligten Unternehmen seinen Sitz innerhalb der EU hat.

Aufgrund des weiten Begriffes der finanziellen Zuwendung können alle größeren Unternehmen, welche auf drittstaatlichen Märkten aktiv sind und dort Handel mit Drittstaaten oder drittstaatlichen öffentlichen Unternehmen betreiben, unter die Anmeldepflicht fallen. Die FSR-Kontrolle besteht neben und unabhängig von einer etwaigen kartellrechtlichen Fusionskontrolle.

Nach der Anmeldung tritt die EU-Kommission in die sog. „Vorprüfung“ ein. Die EU-Kommission prüft dabei, ob hinreichende Anhaltspunkte für eine tatsächliche oder potenzielle wettbewerbsverzerrende Wirkung der finanziellen Zuwendungen bestehen. Ist das Ergebnis der Vorprüfung positiv, folgt die sog. „Eingehende Prüfung“. Dort beurteilt die EU-Kommission die

drittstaatlichen Subventionen im Einzelnen und wägt die positiven und negativen Auswirkungen derselben ab. Abhängig von dem Ergebnis kann die EU-Kommission dem bzw. den betroffenen Unternehmen Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der wettbewerbsverzerrenden Wirkung auferlegen. Im Einzelfall kann die EU-Kommission sogar den Unternehmenszusammenschluss untersagen (vgl. Art. 25 Abs. 3 lit. c FSR).

Bis zum Abschluss der Prüfung durch die EU-Kommission besteht ein Vollzugsverbot (vgl. Art. 24 Abs. 1 FSR). Für die gesamte Prüfung ist in der Verordnung eine maximale Dauer von 115 Arbeitstagen (ggf. verlängerbar um 15 Arbeitstage) vorgesehen (vgl. Art. 25 Abs. 2, 4 FSR).

III. Unterhalb der Schwellenwerte: „ex-officio“-Verfahren

Unabhängig von etwaigen Anmeldepflichten bei Unternehmenszusammenschlüssen kann die EU-Kommission von sich aus prüfen, ob Unternehmen drittstaatliche Subventionen erhalten hat und diese den Binnenmarkt verzerren. Eine solche Prüfung dürfte insbesondere dann in Betracht kommen, wenn bei einem Unternehmenszusammenschluss die oben genannten Schwellenwerte nicht erreicht werden, die Transaktion einen „Asset Deal“ betrifft oder der EU-Kommission aus anderen Gründen Anhaltspunkte für die Verzerrung des Binnenmarktes aufgrund einer drittstaatlichen Subvention vorliegen. Auch hier erfolgt die Prüfung mit der Vorprüfung und der Eingehenden Prüfung zweistufig.

Bei dem sog. „ex-officio“-Verfahren kann die EU-Kommission von den Unternehmen Auskunft über etwaige finanzielle Zuwendungen aus Drittstaaten verlangen oder Einsicht in deren Bücher nehmen.

Der Zeitrahmen ist bei dem „ex-officio“-Verfahren im Vergleich zu einer Anmeldung vor einem Unternehmenszusammenschluss länger: Die EU-Kommission soll sich bemühen, einen etwa-

igen Beschluss nach Abschluss der Eingehenden Prüfung innerhalb von 18 Monaten zu fassen (vgl. Art. 11 Abs. 5 FSR).

IV. Ausblick

Die FSR legt den betroffenen Unternehmen umfangreiche Pflichten auf und fordert von ihnen zahlreiche Angaben im Rahmen einer Anmeldung des Unternehmenszusammenschlusses.

Es bleibt zudem abzuwarten, ob die EU-Kommission die in der Verordnung vorgesehenen Fristen tatsächlich einhalten kann. Hier könnte die Verordnung ein „Schlupfloch“ bieten: Die Prüfpflichten der EU-Kommission beginnen erst nach Eingang einer *vollständigen* Anmeldung. Die EU-Kommission könnte sich hierbei, angelehnt an ihr Vorgehen im Bereich des Beihilferechts, auf den Standpunkt stellen, eine Anmeldung sei nicht vollständig und ihre Prüffristen hätten folglich noch nicht begonnen.

Die FSR und ihre Anmelde- und Wartepflichten implementieren im Transaktionsprozess neue Hürden für die beteiligten Unternehmen. Diese tun gut daran, sowohl im Share Deal als auch im Asset Deal etwaige Anknüpfungspunkte an die FSR frühzeitig zu prüfen bzw. durch ihren Rechtsberater prüfen zu lassen und ggf. die Prozessstruktur rechtzeitig an diese Herausforderungen anzupassen. Anderenfalls könnte ein „böses Erwachen“ im Hinblick auf den Zeitplan oder sogar in Bezug auf das Transaktionsziel drohen.

Dr. Wiland Tresselt, Rechtsanwalt in Frankfurt am Main

Lara Herrlich, Rechtsanwältin in Frankfurt am Main

Einbringung von Arztpraxen in eine MVZ-GmbH – Kollision von Sozial- und Steuerrecht

Die lange für unproblematisch gehaltene Buchwertfortführung bei der Einbringung von Arztpraxen in eine MVZ-GmbH nach § 20 UmwStG stößt neuerdings an Grenzen

I. Hintergrund

Medizinische Versorgungszentren (MVZ) sind Einrichtungen der ambulanten ärztlichen oder zahnärztlichen Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Ursprünglich als Teil einer fachübergreifenden Versorgung in der Tradition der Polikliniken der DDR konzipiert („alles unter einem Dach“), müssen MVZ seit 2015 nicht mehr zwingend fachübergreifend sein. Vorausgesetzt wird im Wesentlichen nur noch, dass zwei oder mehr Ärzte (z.B. auch zwei Zahnärzte) im MVZ tätig sind.

Ein MVZ ist keine Rechtsperson, sondern eine sozialrechtliche Kooperationsform. Zulässige Rechtsformen der Trägergesellschaften sind Personengesellschaften (GbR und Partnerschaftsgesellschaft), Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und Rechtsformen des öffentlichen Rechts. Viele Ärzte, die ihre Praxis als MVZ führen möchten, streben die Rechtsform der GmbH an. Motiv hierfür ist nicht nur die grundsätzliche Haftungsbeschränkung, sondern auch die Erwartung, die Praxis in dieser Rechtsform später besser an Investoren verkaufen zu können.

Das MVZ selbst wird Inhaber der vertragsärztlichen Zulassung, d.h. es schließt die Behandlungsverträge mit den Patienten und rechnet seine Leistungen gegenüber der jeweiligen kassenärztlichen Vereinigung ab (in zivilrechtlicher Hinsicht handelt dabei jeweils die Trägergesellschaft). Die im MVZ arbeitenden Ärzte können auf zweierlei Weise eingebunden sein, nämlich im sog. „Anstellungsmodell“ oder im sog. „Vertragsarztmodell“. Ersteres bedeutet, dass die Ärzte keine persönliche Zulassung besitzen, sondern das MVZ die Genehmigung zur Anstellung der Ärzte erhält. Ärzte, die ihre Einzel- oder

Gemeinschaftspraxis in eine MVZ-GmbH umwandeln wollen, haben daher bisher regelmäßig auf ihre Zulassung verzichtet, um im Gegenzug die Genehmigung der Anstellung ihrer eigenen Person durch ihr MVZ zu erhalten (auch zivilrechtlich waren sie dann, zumeist als Geschäftsführer, in ihrer MVZ-GmbH angestellt). Im Vertragsarztmodell hingegen behalten die Ärzte ihre persönliche Zulassung, die allerdings für Abrechnungszwecke „ruht“, solange sie im MVZ tätig sind. Diese Variante ist üblich, wenn das MVZ von einer Personengesellschaft gehalten wird (auch zivilrechtlich sind Ärzte dort nicht angestellt, sondern erbringen ihre Leistungen als Gesellschafterbeiträge). Die persönliche Zulassung dient insoweit nur dem Zweck, den Arzt als tauglichen Gesellschafter der Trägergesellschaft zu qualifizieren.

II. Neuere sozialrechtliche Vorgaben

Das Bundessozialgericht hatte die vorstehend für eine MVZ-GmbH beschriebene Handhabung, also das Anstellungsmodell, in einem viel beachteten Urteil vom 26.01.2022 (B 6 KA 2/21 R) in Frage gestellt. Es war der Auffassung, eine Anstellungsgenehmigung könne einem MVZ nur dann erteilt werden, wenn der dort tätige Arzt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne abhängig beschäftigt ist. Ist der Arzt hingegen nur im zivilrechtlichen Sinne „angestellt“, nicht aber auch abhängig beschäftigt, scheidet eine Anstellungsgenehmigung aus.

Diese Entscheidung betrifft vor allem Fälle, in denen ein oder zwei Ärzte ihre bisherige Einzel- bzw. Gemeinschaftspraxis in eine MVZ-GmbH umwandeln und dort als Gesellschafter-Geschäftsführer fungieren wollen. Zivilrechtlich sind sie in der GmbH im Rahmen eines Geschäftsführervertrags „angestellt“. Sozialversicherungsrechtlich hingegen sind sie es nur, wenn das Gesamtbild ihrer Tätigkeit dem einer abhängigen Beschäftigung entspricht. Maßgeblich hierfür ist insbesondere die Weisungsunterworfenheit innerhalb der GmbH. Kann der Arzt durch seine Stimmen in der Gesellschafterversammlung verhindern, dass ihm unliebsame Weisungen erteilt werden, ist er nicht abhängig beschäftigt. Dies gilt natürlich stets bei einer

Einmann-MVZ-GmbH, aber auch bei zwei Gesellschaftern, wenn diese jeweils 50 % halten, und in allen anderen Konstellationen, in denen Gesellschafter Sperrminoritäten halten.

III. Hürden für die Buchwertfortführung

Man könnte annehmen, dass in diesen Fällen die Lösung einfach darin liegt, nicht das Anstellungsmodell, sondern das Vertragsarztmodell zu wählen. Allerdings stellen sich dem Vertragsarztmodell andere Hürden in den Weg, die nicht aus dem Sozialrecht, sondern aus dem Steuerrecht stammen.

Wer seine Einzel- bzw. Gemeinschaftspraxis in eine MVZ-GmbH umwandeln möchte – rechtstechnisch geschieht dies meist durch Neugründung der GmbH und Einbringung der Praxis im Rahmen einer Kapitalerhöhung – hat Interesse an der Fortführung der Buchwerte. Gelingt dies nicht, führt die Einbringung zu einer Aufdeckung des Praxiswerts und entsprechender steuerlicher Belastung. Dass kein Drittverkauf, sondern nur die Einbringung in die eigene Gesellschaft erfolgt, ist unerheblich.

Nun setzt die Buchwertfortführung nach § 20 UmwStG voraus, dass sämtliche funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen auf die übernehmende Gesellschaft übergehen. Dies ist im Vertragsarztmodell aber zweifelhaft, denn sieht man in der vertragsärztlichen Zulassung der einbringenden Ärzte eine wesentliche Betriebsgrundlage, so verbleibt diese bei den Ärzten. Anders als im Anstellungsmodell verzichten die Ärzte nicht auf ihre Zulassung zugunsten einer Anstellung in der MVZ-GmbH, sondern führen formal ihren Status als Vertragsärzte und damit Zulassungsinhaber fort.

Und in der Tat ist die Finanzverwaltung derzeit der Auffassung, dass eine Buchwertfortführung aus diesem Grunde scheitert. Zwar hat nach ständiger Rechtsprechung des BFH die vertragsärztliche Zulassung in der Regel keine eigenständige steuerliche Relevanz, da sie Teil der Praxis als einheitlichem Wirtschaftsgut ist. Wird die Zulassung hingegen ausnahmsweise als solche „gehandelt“ – vor allem wenn nicht

eine Praxis mit Geräten, Räumen und Patientenstamm veräußert wird, sondern im Wesentlichen nur die Zulassung auf den Erwerber übergehen soll – so sieht der BFH die Zulassung als selbständiges Wirtschaftsgut an. Einen ähnlichen Ausnahmefall erblickt die Finanzverwaltung auch im Vertragsarztmodell. Basierend auf einer Abstimmung auf Bund-Länder-Ebene (vgl. LfSt Niedersachsen, Vfg. v. 21.02.2022) sieht sie die beim Einbringenden verbleibende Zulassung als wesentliche Betriebsgrundlage an und lehnt die Anwendung von § 20 UmwStG auf die Praxiseinbringung daher ab.

IV. Bewertung und Folgen

Eine steigende Zahl von einschlägigen Fällen im Jahre 2023 hat deutlich gemacht, dass die hier beschriebenen Rechtsentwicklungen kein sinnvolles Gesamtergebnis hervorbringen. In Kombination führen die sozialrechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben dazu, dass die Umwandlung insbesondere von Ein- oder Zweimannpraxen in eine MVZ-GmbH nicht mehr steuerneutral möglich ist. Dies ist nicht das Ergebnis einer bewussten Entscheidung des Gesetzgebers oder der Finanzverwaltung, sondern zweier Rechtskreise, die nicht aufeinander abgestimmt sind.

Dabei scheint vor allem die steuerliche Beurteilung nicht überzeugend. Bringt ein Arzt seine Praxis vollständig ein, ist danach ausschließlich im MVZ tätig und behält seine Zulassung lediglich aus formalen Gründen, liegt insofern kein eigenständiges Wirtschaftsgut vor. Die Zulassung erscheint hier nur noch ein persönliches Qualifikationsmerkmal (ähnlich der Steuerberater- oder Rechtsanwaltseigenschaft bei entsprechenden Berufsausübungsgesellschaften). Als Abrechnungsgrundlage fungiert sie insofern gerade nicht mehr.

Es ist zu hoffen, dass sich die Finanzverwaltung korrigiert bzw. die Finanzgerichte die Gelegenheit erhalten, korrigierend einzugreifen.

Dr. Holger Bergbach, LL.M., Rechtsanwalt, Berlin

Ausschluss von GmbH-Gesellschaftern ohne Satzungsgrundlage

BGH, Urteil vom 11.07.2023 – II ZR 116/21

Der Fall

In einer Zweimann-GmbH, die einen größeren Immobilienbestand hielt, klagte ein Gesellschafter gegen den anderen Gesellschafter auf dessen Ausschluss aus der GmbH aus wichtigem Grund. Der Gesellschaftsvertrag hatte hierfür keine Grundlage (z.B. die Einziehung von Geschäftsanteilen aus wichtigem Grund durch Gesellschafterbeschluss) enthalten.

Aufgrund klägerischer Angaben war davon auszugehen, dass dem auszuschließenden Mitgesellschafter eine Abfindung in Höhe von ca. EUR 2,8 Mio. zustehen würde. Zwar verfügte die GmbH – bei bilanzieller Betrachtung – nicht über freies Vermögen in entsprechender Höhe. Der Kläger hatte allerdings in Aussicht gestellt, den für die Abfindung benötigten Betrag in die GmbH einzulegen.

Die Entscheidung

Der Fall gab dem BGH Gelegenheit, seine auf ein Urteil von 1953 zurückgehende Rechtsprechung zum Gesellschafterausschluss ohne Satzungsgrundlage zu revidieren. Auch ohne Satzungsgrundlage ist ein Ausschluss aus wichtigem Grund möglich, doch hatte dies nach bisheriger Ansicht vorausgesetzt, dass (i) eine gerichtliche Ausschlussklage erhoben wird, und (ii) im Urteil die Zahlung einer konkreten Abfindung als Bedingung für die Ausschlusswirkung festgesetzt wird.

Für den Fall bestehender Satzungsgrundlagen hatte der BGH schon in der jüngeren Vergangenheit geurteilt, dass die Ausschlusswirkung nicht durch die Zahlung einer Abfindung bedingt sei. Um den ausgeschlossenen Gesellschafter insoweit nicht schutzlos zu stellen, hatte der BGH die persönliche Haftung der Gesellschafter für den Fall angenommen, dass die GmbH nicht zahlt, aber dennoch fortgeführt wird. Er

hatte ferner die Unwirksamkeit des Ausschlussbeschlusses angenommen, wenn schon im Beschlusszeitpunkt feststeht, dass die GmbH die geschuldete Abfindung nicht aus freiem Vermögen zahlen kann.

Eben diese Grundsätze hat der BGH nun mit dem hier zitierten Urteil auf den Fall einer fehlenden Satzungsgrundlage übertragen: Das Ausschlussurteil ist nicht mehr durch die Zahlung einer Abfindung bedingt, jedoch scheitert der Ausschluss, wenn die GmbH im Beschlusszeitpunkt nicht genügend freies Vermögen für die Abfindung hat, und es haften die Gesellschafter persönlich, wenn sie die GmbH fortsetzen, ohne die Abfindung zu leisten.

Schon das OLG München als Vorinstanz hatte dies so gesehen. Während jedoch die Vorinstanz im konkreten Fall die Unwirksamkeit des Ausschlusses annahm, weil die GmbH nicht über freies Vermögen in Höhe von ca. EUR 2,8 Mio. verfügte, hob der BGH diese Entscheidung auf und verwies die Sache an das OLG zurück: Da der Kläger die Einlage des für die Abfindung benötigten Betrags angekündigt hatte, komme eine entsprechende aktivierbare Forderung der GmbH in Betracht, die ausreichend freies Vermögen begründen könne. Der den Ausschluss betreibende Gesellschafter könne sich auch erst im Rahmen des Prozesses zu einer solchen Vermögensausstattung der GmbH verpflichten. Das OLG habe dies näher zu prüfen.

Unser Kommentar

Es ist zu begrüßen, dass der BGH nunmehr einen weitgehenden Gleichlauf der Ausschluss-szenarien mit und ohne Satzungsgrundlage herbeigeführt hat. Ebenso ist nachvollziehbar, dass eine Ausstattungszusage durch einen Gesellschafter für die GmbH vermögensmehrnde Wirkung haben kann. Freilich wird dies in der Praxis nicht nur eine rechtsverbindliche Erklärung, sondern auch die belastbare Solvenz des Gesellschafters voraussetzen.

Dr. Holger Bergbach, LL.M., Rechtsanwalt, Berlin

Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen aufgrund fehlerhaften Versammlungsortes

OLG München, Endurteil v. 22.03.2023 – 7 U 1995/21

Der Fall

Der Gesellschafter einer in München ansässigen GmbH klagte gegen mehrere zuvor gefasste Gesellschafterbeschlüsse. Die Beschlüsse betrafen u. a. Schadensersatzansprüche gegen den Kläger sowie dessen Ausschluss aus der Gesellschaft.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft hatte zuvor zur außerordentlichen Gesellschafterversammlung in Frankfurt, in die Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskanzlei des Vaters einer Mitgesellschafterin, geladen. Der Kläger rügte u. a. den gewählten Versammlungsort vorab schriftlich. Die Satzung der Gesellschaft enthält keine Regelungen bezüglich des Versammlungsortes.

Der Kläger hatte die Auffassung vertreten, dass die gefassten Beschlüsse aufgrund eines unzulässigen Versammlungsortes unwirksam seien. Die Beklagte verteidigte die Wirksamkeit der Beschlüsse u. a. damit, dass bereits zuvor eine Gesellschafterversammlung in den Räumlichkeiten stattgefunden hatte, ein anderer Versammlungsort zulässig sei, wenn es sich um einen überschaubaren Gesellschafterkreis handelt, sich im Geschäftslokal der Beklagten keine geeigneten Räume befänden und ein Ausweichort aufgrund der Coronasituation nicht zu finden war.

Das erstinstanzlich berufene Gericht hatte die Nichtigkeit der gefassten Beschlüsse (teilweise aus weiteren Gründen) auch aufgrund eines unzulässigen Versammlungsortes festgestellt.

Die Entscheidung

Die gegen das Urteil von der Beklagten geführte Berufung blieb ohne Erfolg und das Berufungsgericht nahm im Ergebnis eine Unwirksamkeit

der Beschlüsse aufgrund erfolgreicher Beschlussanfechtung durch den Kläger an.

Zur Begründung führte das OLG München aus, dass eine Gesellschafterversammlung, sofern keine Bestimmung in der Satzung enthalten ist, grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft stattfinden soll. Dieser Grundsatz folgt aus § 121 Abs. 5 Satz 1 AktG, welcher insoweit in entsprechender Anwendung auch für die GmbH heranzuziehen ist.

Handelt es sich um eine Gesellschaft mit überschaubarem Gesellschafterkreis, darf jedoch ein anderer Ort gewählt werden, bei welchem von vornherein feststeht, dass er die Teilnahme nicht erschwert (BGH, Beschluss v. 24.03.2016 – IX ZB 32/15). Da ein Versammlungsort in München für den Kläger wesentlich einfacher zu erreichen gewesen wäre als der gewählte Ort in Frankfurt, nahm das OLG eine Erschwerung der Teilnahme an.

Weiter war der gewählte Versammlungsort auch nicht deshalb zulässig, weil kein geeignetes Versammlungslokal zur Verfügung gestanden hatte. Denn einerseits verfügte die Gesellschaft selbst über einen Raum, in welchem die Versammlung unter Beachtung der damals geltenden Beschränkungen hätte stattfinden können. Andererseits hätte von den erweiterten Möglichkeiten der zeitweise geltenden Erleichterungen zur Beschlussfassung in Gesellschaften während der Coronapandemie oder von der satzungsmäßig gegebenen Möglichkeit einer fernmündlichen Beschlussfassung Gebrauch gemacht werden können. Einer Versammlung in Frankfurt bedurfte es vor diesem Hintergrund nicht.

Dass sich der Kläger bei einer vorangegangenen Versammlung bereits einmal auf eine Durchführung in Frankfurt eingelassen hatte, legitimiert den abweichenden Versammlungsort ebenfalls nicht.

Entgegen der Ansicht der Vorinstanz sind die Beschlüsse nach Ansicht des OLG jedoch nicht von vornherein nichtig, sondern aufgrund der Anfechtung des Klägers unwirksam. Dabei war

der Kläger an einer Anfechtung nicht dadurch gehindert, dass sich der Fehler nicht auf das Abstimmungsergebnis ausgewirkt hat, weil die Gesellschafter bei einer Versammlung in München identisch abgestimmt hätten. Es genügt die Relevanz des Fehlers für das Mitwirkungs- und Partizipationsrecht.

Unser Kommentar

Die Entscheidung zeigt die Relevanz der Einhaltung der satzungsgemäß geregelten wie unregulierten Vorgaben bezüglich der Gesellschafterversammlung, um die Gefahr einer erfolgreichen Anfechtung oder Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen zu minimieren. Es ist naheliegend, dass der einzelne Gesellschafter vor einer – wie hier vorliegenden – erheblichen Erschwerung bei der Wahrnehmung seiner Rechte im Rahmen der Gesellschafterversammlung zu schützen ist.

Im Sinne der Rechtssicherheit und dem Bestand von (im Übrigen) korrekt gefassten Beschlüssen ist die Annahme des Gerichts zu begrüßen, dass die Beschlüsse lediglich anfechtbar und nicht gänzlich als nichtig anzusehen waren. So bleibt die Möglichkeit wirksamer Beschlüsse jedenfalls bei nicht erfolgreicher Anfechtung erhalten.

Christian Muth, Rechtsanwalt, Bremen

Zur Rechtmäßigkeit sog. „Negativzinsen“

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 05.10.2023 – 3 U 286/22

Im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise verfolgte die Europäische Zentralbank (EZB) seit dem Jahr 2009 eine Niedrigzinspolitik. Neben dem stetig sinkenden Zinsniveau erhob die EZB seit dem 11.06.2014 einen negativen Zinssatz für die Einlagefazilität. Dies führte dazu, dass Kreditinstitute für Einlagen bei der EZB Zinsen zahlen mussten. Dieser negative Zinssatz belief sich zwischenzeitlich auf minus 0,50 % p.a.. Dies stellte Kreditinstitute vor besondere Herausforderungen, da die immer weiter ansteigenden Einlagen der Kunden aufgrund fehlender adäquater Kompensationsmöglichkeiten zwangsläufig immer höhere Kosten bei den Kreditinstituten verursachten. Eine Reihe von diesen ging daher dazu über, ihre Kunden an diesen Kosten zu beteiligen, indem sie sog. „Negativzinsen“ oder „Verwahrentgelte“ erhoben. Die rechtliche Zulässigkeit dieser sog. „Negativzinsen“ ist hoch umstritten, eine höchst-richterliche Entscheidung steht bislang aus. Das OLG Frankfurt a. M. entschied nunmehr, dass die Erhebung derartiger „Negativzinsen“ auf Spareinlagen rechtmäßig war.

Der Fall

In dem vom OLG Frankfurt a. M. entschiedenen Fall schloss die beklagte Bank mit Verbrauchern Verträge über die Verwahrung von Spareinlagen. Im Zeitraum Mitte des Jahres 2020 bis Mitte des Jahres 2022 vereinbarte die Beklagte mit Neukunden ab einem Freibetrag von EUR 250.000,00 die Zahlung eines „Verwahrentgelts“ sowie ab Anfang des Jahres 2021 mit vermögenden Bestandskunden ab einem bestimmten Freibetrag die Zahlung eines „Guthabenentgelts“.

Der Kläger, ein Verein, der Verbraucherinteressen wahrnimmt, wendete sich gegen diese Bestimmungen und begehrte von der Beklagten Unterlassung der Verwendung der entsprechenden Vereinbarungen. Nach Auffassung

des Klägers handele es sich bei den Vereinbarungen um unwirksame Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB). Der Kunde werde durch die Regelungen unangemessen benachteiligt. Ferner sei die Verzinsung intransparent, da sich der Verweis auf das Entgelt in einer kleingedruckten Fußnote befinde und das Entgelt positiv bezeichnet sei.

Die Entscheidung

Mit dieser Argumentation hatte der Kläger in erster Instanz vor dem Landgericht noch Erfolg. Das Ausgangsgericht entschied insoweit, dass die Regelungen zum Verwahrentgelt die Kunden der Beklagten unangemessen benachteiligten und von grundlegenden gesetzlichen Regelungen abwichen. Nach der Auffassung des Landgerichts handele es sich bei den Klauseln um kontrollfähige Preisnebenabreden, die ohne eine echte Gegenleistung der Beklagten allgemeine Betriebskosten – die Einlagenzinsen bei der EZB – auf die Kunden abwälzen. Der Kunde gewähre der Beklagten durch seine Einlage ein Darlehen. Hauptleistungspflicht der Beklagten sei demnach die Zahlung von Zinsen auf das Sparguthaben. Denn unmittelbarer Zweck des Sparvertrags sei die Geldanlage gegen Zinsen, nicht aber die Aufbewahrung. Demgegenüber sei die Verwahrung des Geldes lediglich eine unselbständige Nebenleistung der Beklagten. Die Erhebung des „Verwahrentgelts“ benachteilige den Kunden auch unangemessen, da hierdurch von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen für Spareinlagen in den §§ 700, 488 BGB abgewichen werde, die von einer Überlassung von Geld an den Vertragspartner gegen Gewährung eines Nutzungsentgelts (Zinsen) ausgehe.

Dieser Auffassung erteilte das OLG Frankfurt a. M. nunmehr eine Abfuhr und wies die Klage auf die Berufung der Beklagten hin ab. Entgegen der Ansicht des Landgerichts stehe der Unwirksamkeit der Regelungen zum „Verwahrentgelt“ und zum „Guthabenentgelt“ bereits entgegen, dass es sich dabei um nicht kontrollfähige Preishauptabreden handele. Zudem würden diese Regelungen die Kunden nicht entgegen

Treu und Glauben unangemessen benachteiligten und seien weder intransparent noch überraschend.

Die Regelungen wichen nicht von Rechtsvorschriften ab, vielmehr handele es sich um unmittelbar die Hauptleistungspflicht und damit den Gegenstand des jeweiligen Vertrags betreffende Preishauptabreden. Bei dem Sparvertrag handele es sich entgegen der Auffassung des Landgerichts gerade nicht um einen Darlehensvertrag, sondern um einen Vertrag über eine unregelmäßige Verwahrung gem. § 700 BGB, der lediglich einseitig die Bank als Verwahrerin zur Herausgabe des verwahrten Geldbetrags verpflichte. Diese einseitige vertragliche Hauptleistungspflicht der Bank könne auch in AGB durch ein Verwahrentgelt bepreist werden. Dieses Verwahrentgelt sei als Preis der vertraglichen Hauptleistung einer Inhaltskontrolle entzogen.

Die Kunden seien durch diese Regelungen auch nicht unangemessen benachteiligt. Insbesondere bestehe keine Gefährdung des Vertragszwecks der unregelmäßigen Verwahrung, da die Regelungen die wesentlichen Rechte und Pflichten des Vertrags nicht bis zu dessen Aushöhlung einschränkten. Die Vergütungsregelung führe zwar dazu, dass die Bank dem Verbraucher faktisch nicht die gleiche Menge zurückgewähre, sondern lediglich den um das Verwahrentgelt verringerten Betrag. Allerdings sei diese Einschränkung nicht so wesentlich, dass sie zur Aushöhlung des Vertrags führe. Dies folge bereits aus dem Umstand, dass sowohl das „Verwahrentgelt“ als auch das „Guthabenentgelt“ nur für Beträge oberhalb eines Freibetrags und auch lediglich in Höhe von 0,50 % p.a. erhoben werde.

Das Fazit

Das OLG Frankfurt a. M. befindet sich mit dieser Entscheidung auf der Linie des OLG Dresden, das mit Urteil vom 30.03.2023 – 8 U 1389/21 bereits entschieden hat, dass „Verwahrentgelte“ für Guthaben auf Girokonten zulässig sind.

In beiden Rechtsstreiten wurde die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen. Hinsichtlich der Entscheidung des OLG Dresden ist die Revision bereits bei dem Bundesgerichtshof (Az.: XI ZR 61/23) anhängig, so dass die Frage der Rechtmäßigkeit von „Negativzinsen“ bzw. „Verwahrentgelten“ voraussichtlich einer höchstrichterlichen Klärung zugeführt wird.

Clemens Stark, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main

Ihre Ansprechpartner bei GÖHMANN

Informationen zu den Anwältinnen und Anwälten im Kompetenzbereich Gesellschaftsrecht finden Sie unter <https://www.goehmann.de/kompetenzen/gesellschaftsrecht/>.



**Dr. Arnd
Barnitzke**
Berlin



**Dr. Dirk
Beddies**
Braunschweig



**Dr. Holger
Bergbach**
Berlin



**Dr. Stephan
Boese**
Braunschweig



**Jan-Heinrich
Ehlers**
Hannover



**Dr. Jens
Gardewin**
Hannover



**Dr. Holger
Haas**
Frankfurt a.M.



**Dr. Florian
Hartl**
Hannover



**Dr. Ulrich
Haupt**
Hannover



**Dr. Ilka
Heigl**
Frankfurt a.M.



**Dr. Peter
Hoh-Malewski**
Frankfurt a.M.



**Carsten
Lorenz**
Frankfurt a.M.



**Raimund
Mehwald-Hoff-
mann**
Bremen



**Axel
Müller-Eising**
Hannover



**Christian
Muth**
Bremen



**Dr. Corinna
Neumann**
Hannover



**Larissa
Normann**
Frankfurt a. M.



**Prof. Dr. Martin
Notthoff**
Hannover



Dr. Michael Ott
Frankfurt a.M.



Dr. Henning Rauls
Braunschweig



Matthias Schmidt
Bremen



Kristina Schmittziel
Braunschweig



Gregor Segner
Frankfurt a.M.



Dr. Karl von Hülsen
Berlin



Dr. Hilke Völker
Hannover



Dr. Johannes Waitz, LL.M.
Braunschweig



Oliver Wiethaus
Barcelona



Bettina Zerelles
Frankfurt a.M.